

Abzlagszahlung auf unsere Forderungen weitere Aufträge bis zur endgültigen Regulierung der Konten zurückgestellt werden müssen. Es liegt also zwecks Vermeidung von Verzögerungen der Anzeigen im beiderseitigen Interesse, wenn unsere Rechnungen spätestens 8 Tage nach Erhalt voll ausgeglichen werden.

Leipzig, den 29. September 1922.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Arthur Meiner.
Mag Röder.

Paul Schumann.
Otto Paetsch.

Hans Boldmar.
Ernst Reinhardt.

Der Verein der Buchhändler zu Leipzig.

Leipzig, den 30. Sept. 1922.

Einladung

zur außerordentlichen Hauptversammlung
Mittwoch, den 11. Oktober 1922, nachmittags 4 Uhr,
in dem kleinen Saal des Buchhändler-Hauses, Portal 1.

Tagesordnung:

1. Beschlussfassung über den Antrag des Vorstandes, den Buchhändler Herrn Albert Plagel, Inhaber des Turm-Verlags Leipzig, auf Grund von § 7 Ziff. 5 der Satzung aus dem Verein der Buchhändler auszuschließen.
2. Beschlussfassung über den Antrag des Vereins Leipziger Sortiments- und Antiquariats-Buchhändler:

Auf alle Verkäufe, auch diejenigen aller Sammlungen, Zeitschriften und Schulbücher ist in Leipzig ein Steuerzuschlag von 10% zu erheben.

Ausgenommen bleiben die Werke derjenigen Verleger, mit denen Sonderabkommen bestehen.

Bei direkter Lieferung von Werken eigenen Verlags wird entweder die Erhebung des Steuerzuschlages oder die Berechnung von Porto und Verpackungsgebühren erwartet.

3. Beschlussfassung über die Erhebung von Nachtragsbeiträgen für die Bestell-Anstalt und Paket-Austauschstelle.

Nach § 13 der Satzung sind alle Mitglieder des Vereins verpflichtet, allen Hauptversammlungen beizuwohnen, wenn sie nicht durch Krankheit oder Ausübung öffentlicher Ämter verhindert sind, und können Geschäfte oder Reisen nicht als Entschuldigungsgrund geltend gemacht werden. Die im Laufe der Versammlung einzufordernde Eintrittskarte dient als Ausweis. Wer ohne triftige Entschuldigung fehlt, hat 2.— M. zu zahlen.

Der Verein der Buchhändler zu Leipzig.

J.-D. Klasing.
Vorsteher.

Otto Voigtländer.
Schriftführer.

Weimarer Tagung der Schulbuch-Verleger.

Am 25. September fand in Weimar die gut besuchte außerordentliche Hauptversammlung der Vereinigung der Schulbuchverleger statt, bei welcher die Preisbildungsfrage, das Verhältnis zu Autoren und Lieferanten und eine Reihe von Einzelfragen besprochen wurden. Das hauptsächlichste Ergebnis ist aus folgenden Beschlüssen ersichtlich:

I. Die Versammlung erkennt die von der Arbeitsgemeinschaft rheinisch-westfälischer Verleger aufgestellten Grundsätze für die Kalkulation und die Bestimmung der Mindestpreise für durchaus zutreffend an. Daraus ergibt sich, daß der Preis für Schulbücher je nach der Art (Ausstattung, höhere Schulen, Volksschulen usw.) bereits heute das 200—300fache des Friedenspreises betragen muß. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sogar keine Satzkosten in diese Kalkulation eingestellt sind und daß deshalb und wegen der unverhältnismäßigen Höhe der Papierkosten die Indexziffer mit der Auflagehöhe wächst. Die Schulbuchpreise, die jetzt vielfach noch das 50—60fache betragen, müssen selbst ohne Berücksichtigung künftiger weiterer Steigerung der Produktionskosten in rasch folgenden Sprüngen auf diese Höhe gebracht werden. Der Schulbuchverlag hat bis jetzt sein Betriebskapital verschleudert und wird produktionsunfähig, wenn er nicht, wie alle anderen Erwerbszweige, den Grundsatz des Wiederbeschaffungspreises durchführt.

Die Versammlung erwartet von dem Vorstand, daß er die notwendigen Maßnahmen trifft, um schnellste und vor allem einheitliche, lebensnotwendige Preiserhöhungen zu sichern.

Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen wurde ein Berechnungs-Ausschuß, bestehend aus den Herren Dr. Giesecke, Vorsitzender; Dr. Franken, Dr. Caspari, Dr. Amend und Robert Voigtländer, eingesetzt, der dauernd die Veränderung der Herstellungskosten und sonst einschlägigen Verhältnisse beobachten und den Mitgliedern das Material zur Preisbildung mitteilen soll. Da eine genaue Feststellung im Augenblick nicht möglich war, erging folgender Beschluß:

II. Die Versammlung erklärt vorbehaltlich weiterer Regelung auf Grund der durch den Berechnungs-Ausschuß für die Festsetzung der Preise künftig zu beschaffenden Grundlagen zunächst als für die Preisfestsetzung spätestens ab 1. Oktober 1922 maßgebende Richtlinien das 100—120fache der Friedenspreise oder einen Bogenpreis von 12 bis 15 M.

Dabei ist der Verschiedenheit der Formate und der Einbände Rechnung zu tragen, sodaß die Broschur etwa 1 Bogen, die Kartonnage 1½—2 Bogen, der Halbleinenband 3—4 Bogen gleichzusetzen sind.

III. Die Vereinigung der Schulbuchverleger hat auf ihrer Weimarer Tagung vom 25. September 1922 sich einmütig dahin ausgesprochen, daß, solange der Wert der Mark nicht wieder einen gewissen Halt bekommen hat, jegliche Anteilshonorierung ein im voraus gar nicht abzuwägendes Gefahrenrisiko in sich schließt und deshalb nach Möglichkeit vermieden werden muß. Sie hat ferner einmütig der Ansicht Ausdruck gegeben, daß, wo solche Verträge auf Anteilshonorare bestehen, unter den heutigen Verhältnissen Honoraranteile, die 10% vom Nettobarpreis des ungebundenen Exemplars übersteigen, das Buch verkaufsunfähig machen müssen.

Die Versammlung hält einmütig den Anspruch auf nachträgliche Erhöhung bezahlter Honorare für ungerechtfertigt, da der Verfasser das Honorar zu höherem Geldwert erhalten hat, damit voll bezahlt ist und den höheren Geldwert durch Verbrauch zu seiner Lebenshaltung, Erwerb von Sachwerten und dergl. verwertet hat.

Die Absätze I und II vorstehender Resolution decken sich mit der auf der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger tags zuvor beschlossenen Resolution, woraus geschlossen werden darf, daß diese Beurteilung der Tantiemenhonorare einer Erfahrung des gesamten Buchhandels entspricht, wie sie bereits in den Aufsätzen der Herren Robert Voigtländer und Dr. de Gruhler (in der Deutschen Verlegerzeitung) zum Ausdruck gekommen ist. Es erhob sich aber in der Versammlung insofern ein Widerspruch gegen die Fassung, als die Angabe eines Honorars von 10% vom Nettobarpreis des ungebundenen Exemplars bereits als zu hoch erschien und befürchtet wurde, es könnte von Autorenseite ein solcher Anspruch als regelmäßig gerechtfertigt erhoben werden. Es wurde daher einstimmig festgestellt, daß die Resolution lediglich die äußerste Höchstgrenze des heute möglichen, aber bei weiterem Sinken des Geldwertes voraussichtlich nicht aufrechtzuerhaltenden Tantiemenhonorars bedeutet.

IV. Die Hauptversammlung ist einstimmig der Meinung, daß die Lieferung von Lehrbüchern an private Handelsschulen der Bestimmung des § 3 Abs. 2 der Verkaufsordnung unterliegt und seither dementsprechend gehandhabt wurde, weil die Handelsschulen die Lehrbücher gewerbsmäßig an ihre Schüler zum Ladenpreise weiterverkaufen.

Bei der Besprechung der Frage der Hand- und Freieemplare wurde zugesagt, daß den Mitgliedern Richtlinien im Sinne von Dr. Gieseckes Vorschlägen mitgeteilt werden sollen, um eine